

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Tourismus (Weisung)

Ausgabestelle: Hochschulleitung (HSL)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.05
Ausgabedatum: 26.06.2024

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen Art. 1 Abs. 3 vom 1. Juni 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen den BSc in Tourismus.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung

² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in den Bereichen, die mit Tourismus, Fremdenverkehr, Hotellerie, Dienstleistungswirtschaft zu tun haben, z. B. Absolventinnen und Absolventen einer dreijährigen Berufslehre zur Hotelfachfachfrau / Hotelfachmann oder einer kaufmännischen Ausbildung.
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität, sofern bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Arbeitswelterfahrung gemäss Litera a. vorhanden ist.

³ Inhaber vergleichbarer ausländischer Ausweise und Diplome werden zugelassen, sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige, einschlägige Arbeitswelterfahrung nachweisen können.

⁴ Über die Anerkennung von anderweitiger Arbeitswelterfahrung entscheidet die Studienleitung individuell.

- Art. 3
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen
- Art. 4
Studiengangspezifische Zusatzkosten
- Art. 5
Struktur des Studiums
- ⁵ Für das Studium werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 (Cambridge First Certificate oder analog) erwartet.
- ⁶ Studierende, die zu Beginn ihres Studiums Englischkenntnisse auf B2-Niveau (Cambridge First Certificate oder gleichwertig) nachweisen können, können in die internationale Klasse (siehe Art. 5) aufgenommen werden.
- ¹ Die Anrechnung von schon erbrachten Studienleistungen ist in der Weisung zur Zulassung definiert.
- ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
- a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit ähnlichem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
- b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleiterin, der Studienleiter.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Studienbeginn zu erfolgen.
- ¹ Für externe Prüfungen, Lehrmittel, Exkursionen etc. fallen weitere Kosten in Höhe von durchschnittlich ca. CHF 550.- je Studiensemester an.
- ² Die Fachhochschule beteiligt sich grundsätzlich nicht an diesen Kosten.

III. Studium

- ¹ Die Studienleistung umfasst 180 Credits (ECTS).
- ² Das Studium wird sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitstudium angeboten. Beide Zeitmodelle folgen den gleichen Inhalten.
- ³ Das Vollzeitstudium besteht aus sechs Semestern. Es dauert in der Regel drei Jahre. Einer studienbegleitenden Berufstätigkeit kann bei einem Vollzeitstudium nur eingeschränkt nachgegangen werden; (Empfehlung: $\leq 15\%$).
- ⁴ Für das Teilzeitstudium gilt: Eine studienbegleitende Berufstätigkeit ist generell möglich; (Empfehlung: $\leq 50\%$). Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist, dass die Berufstätigkeit neben dem Studium flexibel planbar ist. Blockkurse wie z.B. Projektwochen verlangen eine durchgängige Anwesenheit.
- ⁵ Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.
- ⁶ Das Vollzeit-Studium wird bei genügend grossen Anmeldezahlen in zwei Sprachvarianten angeboten: in Deutsch und Englisch oder ausschliesslich auf Englisch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in anderen Sprachen stattfinden.
- ⁷ Das Teilzeitstudium wird generell in der Sprachvariante Deutsch / Englisch angeboten, bei genügend grossen Anmeldezahlen wird das Teilzeitstudium in zwei Sprachvarianten angeboten.

Art. 6
Curriculum

- ⁸ Studierende, die das Studium ausschließlich in englischer Sprache absolvieren, werden als "internationale Klasse" bezeichnet.
- ⁹ Die Fremdsprachen-Ausbildung ist in einer separaten Richtlinie geregelt.
- ¹ Das Curriculum (Studienstruktur) ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Änderungen im Curriculum und Studienplan sind vorbehalten.
- ⁴ Die Studienstruktur sieht eine durch die Studierende / den Studierenden selbstgewählte Vertiefung vor. Um die Promotion zu erlangen, muss mind. eine Vertiefung komplett erfolgreich absolviert sein.
- ⁵ Die Wahl der Vertiefung definiert die Auswahl der zu besuchenden Wahlpflichtmodule.
- ⁶ Die Studienstruktur sieht unabhängig von der gewählten Vertiefung Pflichtmodule im Umfang von 116 ECTS vor.
- ⁷ Die Studienstruktur sieht Wahlpflichtmodule im Umfang von 52 ECTS vor, wovon
 - a) Wahlpflichtmodule: 40 ECTS
 - b) Wahlpflichtsprache: 12 ECTS
- ⁸ Es können zudem maximal 12 ECTS an Wahlmodulen promotionswirksam angerechnet werden. Wahlmodule können von den Studierenden aktiv identifiziert und vorgeschlagen werden. Dies können z.B. Module der anderen Vertiefung des Studiengangs Tourismus sein, aber auch andere Module anderer Studiengänge der Fachhochschule, Wahlmodule aus externen Bildungsangeboten, Summer School Kurse, MOOC, oder ähnliches. Als Wahlmodule können auch weitere Module von Wahlpflichtmodulen bestanden werden (unabhängig von der selbstgewählten Vertiefung), um die Mindestzahl von 180 ECTS für das Bachelor-Studium absolvieren zu können.
- ⁹ Die Studienleitung kann die Durchführung von Wahlpflicht- resp. Wahlmodulen von mindestens erforderlichen Teilnehmerzahlen abhängig machen.
- ¹⁰ Die Studierenden absolvieren gemäss Curriculum das Modul "Culture and Foreign Exchange Field Experience". Dieser spezifische Ausbildungsteil ist in einer separaten Richtlinie geregelt.

Art. 7
Austauschsemester

- ¹ Das/die Austauschsemester oder ein Auslandsjahr im Falle des Double Degree Programms kann generell im zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Das zweite Studienjahr wird hierzu als Mobilitätsfenster definiert.
- ² Über die Möglichkeit eines anderen Zeitfensters für das Austauschsemesters entscheidet die Studienleiterin, der Studienleiter.
- ³ In einer Vereinbarung wird festgelegt, welche Module an der Austauschhochschule erbracht werden müssen und angerechnet werden.
- ⁴ Bei Nichtbestehen von vereinbarten Modulen im Austauschsemester legt die Studienleitung Ersatzmodule fest.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.
- ² Studierende, die in begründeten und nachweisbaren Härtefällen (z. B. Krankheit, Unfall, Trauerfall) an einem Leistungsnachweis nicht teilnehmen können, bekommen die Möglichkeit einer Ersatzprüfung.
- ³ Nachprüfungen sind gemäss Rahmenreglement bei der Bachelor Thesis nicht möglich.

Art. 9
Leistungsnachweis

- ¹ Die Abmeldung von einem Pflichtmodul hat schriftlich, spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn der ersten Prüfungswoche gemäss Hochschulkalender bei der Studienleitung zu erfolgen .
- ² Anträge zur Abmeldung von Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen ebenfalls bis spätestens 10 Tage vor dem ersten Leistungsnachweis des betroffenen Moduls schriftlich bei der Studienleitung zu erfolgen.
- ³ Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ⁴ Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, können Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, unmittelbar nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben werden.
- ⁵ Modulnoten sind zum offiziellen Termin für Notenbekanntgabe einsehbar.
- ⁶ Die Prüfungseinsicht wird durch die Studienleitung zu Beginn des Folgesemesters zentral organisiert.
- ⁷ Als Beanstandungszeitpunkt gilt die Prüfungseinsicht.

Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen

- ¹ Für folgende Module wird keine Nachprüfung angeboten:
 - a) Bachelor Thesis
- ² Die Modulbeschreibung regelt für alle anderen Module, ob eine Nachprüfung angeboten wird oder nicht. Die Teilnahme an Nachprüfungen ist freiwillig.
- ³ Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der üblichen Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.

Art. 11
Bachelor Thesis

- ¹ Es gelten die in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor Thesis.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten und Gültigkeit

- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 26. Juni 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juni 2023.
- ² Die Studienordnung gilt für Studierende mit Immatrikulation per 1. September 2024.

Fachhochschule Graubünden

Prof. Jürg Kessler
Rektor

Prof. Martin Studer
Prorektor